

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2015/162

freigegeben am **21.10.2015**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 01.10.2015

Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	09.11.2015	Schulausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Bereits in der Sitzung des Schulausschusses am 18.05.2015 als auch in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.06.2015 wurde die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes kurz thematisiert (Vorlagen 2015/063 und 2015/063A). Seinerzeit lag lediglich eine Entwurfsfassung des entsprechenden Gesetzes vor. Damit nicht nur Mutmaßungen angestellt werden, wurde der Tagesordnungspunkt bis zur Sitzung des Schulausschusses nach Verabschiedung der Novelle zurückgestellt.

Die Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes ist am 03.06.2015 verabschiedet worden und zum 01. August 2015 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen sind dem in der Anlage 1 zu dieser Mitteilungsvorlage beigefügten Aufsatz des Kultusministeriums zu entnehmen. Hier werden nachfolgende Änderungen aufgegriffen:

- Grundschule und Überweisungsentscheidung
- Gymnasium und Schulzeitverlängerung
- Gesamtschule und Aufnahmebeschränkung
- Förderschule und Inklusion
- Ganztagschule und Personen, die außerschulische Angebote durchführen
- Schülerbeförderung und Bildungsgänge
- Schulträgerangelegenheiten
- Ämter auf Zeit und Beförderungen
- Schulfahrten (Niedersächsische Arbeitszeitverordnung - Schule)

Für die Gemeinde Rastede bedeuten die Änderungen zur Schulzeitverlängerung als auch die der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen besondere Auswirkungen.

Gymnasium und Schulzeitverlängerung

Das Gesetz sieht die Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang an Gymnasien vor. Demnach werden ab dem Schuljahr 2020/2021 wieder dreizehn Jahrgänge an der Kooperativen Gesamtschule Rastede (KGS) beschult werden. Dies war zwar bis vor einigen Jahren ebenso der Fall, jedoch hat sich die Struktur innerhalb der Schulzweige bedeutend verändert. Während der Hauptschulzweig immer weniger gewählt wird (derzeit überwiegend nur 1 Klasse/Jahrgang), steigen die Zahlen im gymnasialen Bereich. Somit hat dies auch Auswirkungen auf die gymnasiale Oberstufe ab dem 11. Jahrgang und den darauffolgenden Kursangeboten. Je mehr Schüler/innen und Kursangebote, desto mehr Räumlichkeiten werden benötigt. Unter Berücksichtigung generell rückläufiger Schülerzahlen, kalkuliert mit einer Neun-Zügigkeit und unter Berücksichtigung notwendiger räumlicher Veränderungen im Zuge der Inklusion (siehe Vorlage 2015/169) ist von einem weiteren Raumbedarf von 4 bis 5 Klassenräumen auszugehen.

Förderschule und Inklusion

Nach dem Auslaufen des Primarbereichs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen sieht das Gesetz auch die durch jahrgangsweises Auslaufen ausschleichende Aufhebung des Sekundarbereichs I in dem Förderschwerpunkt vor. Die Schule Am Voßbarg wird somit spätestens Mitte 2022 auslaufen. Da in den sodann letzten Jahren jedoch kaum noch Schüler/innen am Standort unterrichtet werden, ist davon auszugehen, dass eine Integration in vorhandene Schulformen vorzeitig erfolgen wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass die gesetzlich vorgesehene „Regionalstelle für schulische Inklusion“ auf Kreisebene eingerichtet und nicht den Standort Am Voßbarg einnehmen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

1. Aufsatz des Niedersächsischen Kultusministeriums „Die Schulgesetznovelle 2015“